

BERICHT NACH § 77 I 2 EEG ZUR EEG-JAHRES- ABRECHNUNG 2020

STAND: SEPTEMBER 2021 | AMPRION GMBH

Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, auf ihren Internetseiten einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen zur Jahresabrechnung nach § 70 bis 74a EEG mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Die Angaben und der Bericht müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

Mit diesem Bericht erfüllt die Amprion GmbH (nachfolgend „Amprion“ genannt) ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG.

1. Grundlagen

Amprion bekleidet im Rahmen des EEG sowohl die Rolle des abnahmepflichtigen Netzbetreibers im Sinne des § 11 EEG für mittelbar und unmittelbar angeschlossene EEG-Anlagen als auch die Rolle des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) im Sinne des § 3 Nr. 44 EEG. Als abnahmepflichtiger Netzbetreiber nimmt Amprion von mittel- bzw. unmittelbar in das Netz einspeisenden Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG fallen, Strom ab und vergütet diesen nach § 19 EEG. Als regelverantwortlicher ÜNB nimmt Amprion von nachgelagerten Netzbetreibern in der Regelzone EEG-Strom ab und vergütet diesen gemäß § 57 Abs. 1 EEG. Außerdem zahlt Amprion an mittel- bzw. unmittelbar an das Netz angeschlossene Anlagen sowie an unterlagerte VNB, die Förderungen für direktvermarktete Anlagen aus.

Des Weiteren führt Amprion den horizontalen Belastungsausgleich mit den drei anderen ÜNB durch. Der nach dem horizontalen Ausgleich bei Amprion verbleibende EEG-Strom wird an einer Strombörse gem. § 2 EEV i. V. m. § 1 EEA V vermarktet. Die Differenz zwischen den Ausgaben (z. B. Förderzahlungen an die nach §§ 11 und 19 EEG abnahme- und vergütungs-pflichtigen Netzbetreiber (VNB), Börsenzugangskosten oder Ausgleichsenergiekosten) einerseits sowie den Einnahmen (z. B. den Börsenerlösen) andererseits, wird als EEG-Umlage an die Lieferanten von Letztverbrauchern und an die Eigenversorger umgelegt (vgl. §§ 60 bis 61k EEG i.V.m. § 3 EEV).

2. Ermittlung der mittelbar bzw. unmittelbar ins Übertragungsnetz eingespeisten EEG-Strommengen

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen mittelbar bzw. unmittelbar an das Netz der Amprion angeschlossen sind, wurden die für die finanziellen Förderungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß §§ 70 bis 74a EEG angefordert, sofern sie der Amprion nicht bereits vorlagen. Die Angaben sind für jede Anlage unter <http://www.amprion.net/jahresabrechnung-eeg> ersichtlich. An das Netz von Amprion ist derzeit keine EEG-Anlage unmittelbar angeschlossen.

3. Ermittlung der in der Regelzone eingespeisten und vergüteten EEG-Strommengen und Eigenversorgungsmengen

Die Verteilnetzbetreiber (VNB) wurden schriftlich aufgefordert, bis zum 31. Mai die in § 72 EEG i.V.m § 74a Abs. 2 EEG vorgesehenen Daten bereitzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten

Buchprüfer bescheinigen zu lassen. Bei Einspeisungen unterhalb einer Bagatellgrenze in Höhe von 20.000 € wurde auf eine Bescheinigung verzichtet und durch den VNB ein anderer geeigneter Nachweis (z.B. Eigenmeldung der Geschäftsführung) erbracht. Für die Datenerfassung wurde jedem VNB eine Exceldatei (Anlage 1) zugesandt.

Nach dem 31. Mai wurden die Daten der VNB automatisiert und manuell plausibilisiert sowie mit den eingegangenen Prüfungsvermerken von Wirtschaftsprüfern bzw. vereidigten Buchprüfern abgeglichen.

Die elektronischen Meldungen sowie die Prüfungsvermerke enthalten die im jeweiligen Netz eingespeisten EEG-Strommengen separiert nach Vergütungsklassen / Energiearten. Außerdem wurden die durch die VNB die an Anlagenbetreiber ausgezahlten finanziellen Förderungen sowie die in Abzug gebrachten vermiedenen Netzentgelte gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV gemeldet und bescheinigt. Weiterhin enthielten die Meldungen und Prüfungsvermerke die Angaben über die Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern nach § 74a EEG.

Neben den aggregierten Werten wurden durch VNB anlagenspezifische Daten bereitgestellt. Diese beinhalten sowohl Anlagenstammdaten als auch die zugehörigen Strommengen, Förderzahlungen, Eigenversorgungsmengen sowie vermiedene Netzentgelte.

Durch Summation der bescheinigten Daten wird der dem VNB zustehende Anspruch auf Belastungsausgleich ermittelt.

In der Regelzone Amprion betrug die Einspeisung aus EEG-Anlagen nach § 19 (1) Nr. 2 und § 100 EEG im Betrachtungszeitraum 10.499,54 GWh. Dafür wurden an Anlagenbetreiber Mindestvergütungen in Höhe von 5.616.856,88 T€ ausgezahlt. Des Weiteren wurden 10.473,95 GWh nach § 19 (1) Nr. 2 EEG direkt vermarktet. Die Prämienzahlungen beliefen sich auf 2.885.622,59 T€. Vor der Weitergabe in den bundesweiten Ausgleich sind von den o.g. Förderungen 46.101,98 T€ vermiedene Netzentgelte in Abzug gebracht worden. Im Weiteren wurden systementlastende Korrekturen sowie Korrekturen aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen bzw. entsprechender Prüfungsvermerke der Wirtschaftsprüfer aus Vorjahren berücksichtigt. In Summe führen diese in der Jahresabrechnung zu einer zu berücksichtigenden EEG-Strommenge in Höhe von 25,60 GWh und zu einer monetären Belastung in Höhe von 9.646,39 T€.

4. Ermittlung der in der Regelzone an Letztverbraucher gelieferten Strommengen

Amprion hat auf Basis der vorliegenden Kontaktdaten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) aus der unterjährigen EEG-Abwicklung unter Berücksichtigung der von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Liste der ihr bekannten EVU alle für die Abnahme von EEG-Strom in Frage kommenden EVU in der Regelzone ermittelt.

Die EVU wurden schriftlich aufgefordert, bis zum 31. Mai die in § 74 EEG vorgesehenen Daten bereitzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen. Bei einem Letztverbraucherabsatz unterhalb einer Bagatellgrenze von 2 GWh im Jahr wurde ein anderer geeigneter Nachweis (z.B. Eigenmeldung der Geschäftsführung) erbracht. Die Datenerfassung für die EVU erfolgte durch die direkte Eingabe der Abrechnungsdaten in das Netzwirtschaftliche Portal der Amprion (NePo) durch das jeweilige EVU.

Nach dem 31. Mai wurden die Daten der EVU automatisiert und manuell plausibilisiert sowie mit den eingegangenen Prüfungsvermerken von Wirtschaftsprüfern bzw. vereidigten Buchprüfern bzw. mit den Eigenmeldungen abgeglichen.

Die bescheinigten Letztverbrauchsmengen sowie die Angaben zu Kunden nach §§ 63 bis 65 EEG bilden die Grundlage für die Umlagepflicht der EVU nach §§ 60 EEG. Für die nicht privilegierten Strommengen betrug die Höhe der EEG-Umlage gem. Veröffentlichung der ÜNB vom 15. Oktober 2019 (www.netztransparenz.de) 6,756 ct/kWh. Die privilegierten Strommengen werden dabei mit einer nach §§ 63 bis 65 EEG begrenzten Umlage belastet.

In der Regelzone der Amprion betrug der Letztverbrauch inkl. Eigenversorgung im Betrachtungszeitraum 159.664,33 GWh. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung des Letztverbrauchsabsatzes sowie der Eigenversorgung auf verschiedene Letztverbrauchsgruppen.

EEG-Umlageart (von EVU: Letztverbrauchern)	LV [GWh]	Einnahmen aus EEG-Umlage [T€] ¹
EEG-Umlage § 60 Abs. 1 EEG (100% Umlage)	108.887,89	7.356.466,07
EEG-Umlage § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG (100% Umlage)	1.1361,22	91.963,90
EEG-Umlage § 64, § 103 Abs. 3 bzw 4 EEG	43.619,39	180.738,06
EEG-Umlage § 65 EEG (20% Umlage)	3.258,99	44.035,42
EEG-Umlageart (von NB: Letztverbraucher, Eigenversorger)		
EEG-Umlage § 61b und § 61c EEG (40% Umlage)	1.672,62	45.541,68
EEG-Umlage § 61c Abs 2 EEG 2017 (160% Umlage)	122,44	12.084,02
EEG-Umlage § 61 g Abs. 1 und Abs. 2 (20% Umlage)	10,82	146,08
EEG-Umlage § 61 Abs. 1 (Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61 g EEG besteht sowie EEG-Umlage §61 i Abs. 1 EEG (100 %))	179,69	12.096,80
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 4 EEG	551,27	1.030,20
Summe	159.664,33	7.744.102,23

1) Ohne Umsatzsteuer

5. Ermittlung der bundesweiten EEG-Abrechnung

Die vier Übertragungsnetzbetreiber aggregierten die eingespeisten EEG-Strommengen, die gezahlten finanziellen Förderungen sowie die in Abzug gebrachten vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 StromNEV. Ebenso wurden die Einnahmen aus der EEG-Umlage sowie der Stromabsatz an privilegierte und nicht privilegierte Letztverbraucher und die Strommengen der Eigenversorger, für die eine EEG-Umlage gezahlt worden ist, zusammengefasst.

5.1 Ermittlung des bundesweiten EEG-Quotienten

Zur Ermittlung des EEG-Quotienten 2020 gemäß § 78 Abs. 3 EEG wird die gesamte EEG-Strommenge durch die gesamten Einnahmen aus der EEG-Umlage dividiert. Daraus ergibt sich ein Wert von 9,625 kWh/€ (s. auch <https://www.netztransparenz.de/EEG/Jahresabrechnungen> → EEG-Jahresabrechnung_2020.pdf).

5.2 Hinweise zur EEG-Umlage

Im Rahmen der treuhänderischen Abwicklung des EEG und Bestimmung der EEG-Umlage ist aus den vorherigen Abschnitten ersichtlich, dass Amprion sowohl Einnahmen als auch Ausgaben hatte. Die Einnahmen ergaben sich hauptsächlich aus der in Abschnitt 4 beschriebenen Bewertung der Absatzmengen an Letztverbraucher mit der EEG-Umlage sowie den Börsenerlösen aus der Vermarktung des an Amprion gelieferten EEG-Stromes (vgl. Abschnitt 1). Die Ausgaben setzten sich aus mehreren Kategorien zusammen. Die größte Ausgabenposition bildete die unter Abschnitt 3 dargestellte finanzielle Förderung an die VNB. Daneben gab es noch weitere Ausgabenkategorien, wie z.B. Kosten für die Bewirtschaftung des EEG-Bilanzkreises, die Börsenzulassungen und die Handelsanbindung oder Kosten für die Bereitstellungen der Kreditlinien. Detaillierte Informationen sind hierzu in dem § 3 Abs. 4 EEG und § 6 Abs. 1 EEAU zu finden.

Da die Abwicklung des EEG durch die vier ÜNB als aufwandsneutraler Prozess zu sehen ist, wird der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung der EEG-Umlage für das folgende Jahr berücksichtigt. Dazu fließen die Ausgaben- und Einnahmenpositionen aller ÜNB auf einem EEG-Konto zusammen, wodurch jederzeit eine Auswertung des Saldos möglich ist. So wird zur Berechnung der EEG-Umlage des Folgejahrs der Kontostand des EEG-Kontos vom 30. September des laufenden Jahres miteinbezogen. Mit dieser Vorgehensweise werden die Prognose-IST-Abweichungen 2020 (bis 30. September 2020) mit der EEG-Umlage für das Jahr 2021 ausgeglichen. Die Prognose-IST-Abweichungen für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 fließen in den Kontostand vom 30. September 2021 und somit in die Berechnung der EEG-Umlage 2022 ein.

Anlagen

- 1) Exceltabelle zur Datenerfassung von VNB